

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	08.11.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (entsprechend der Empfehlungen der Spitzenverbände), Anpassung der Betreuungs- und Essensgebühren - Beratung und Beschlussfassung**

Für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 21.07.2015 erhoben. Die Gebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2022 angepasst.

Die Vertreter der Kirchen und kommunalen Landesverbände haben für das Kindergartenjahr 2022/2023 eine gemeinsame Empfehlung für neue Gebührensätze der Elternbeiträge in Regelgruppen und VÖ-Betreuung herausgegeben. Seit dem Jahr 2009 erfolgt nach Einigung der Spitzenverbände in Baden-Württemberg eine Erhebung der Kindergartengebühren nach einheitlichen Grundsätzen. Den Empfehlungen liegt eine Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche zugrunde (Anlage 1).

### **Ausgangslage Kinderbetreuungsbereich**

In Markdorf wird die Kinderbetreuung in acht städtischen sowie einer katholischen Kindertagesstätte/n angeboten. Nach der im Frühjahr 2021 begonnenen, umfassenden Sanierung und Erweiterung des Kindergartens St. Elisabeth in der Spitalstraße und dem zwischenzeitlichen Umzug in das Kinderhaus Storchennest, konnte St. Elisabeth am 01. März dieses Jahres von den Kindern und Erzieherinnen planmäßig wieder bezogen werden. Durch die freigewordenen Plätze im Storchennest konnte die Interimslösung in Leimbach schlussendlich aufgelöst werden.

Das Betreuungsangebot umfasst aktuell in den städtischen Kindertagesstätten, nach der abermaligen Ausweitung im letzten Jahr, insgesamt 120 Tarife, die sich zusammensetzen aus 52 Kindergartentarifen für die Ü3-Betreuung, 60 Kleinkindtarifen für die U3-Betreuung sowie 8 Tarifen für die Ferienbetreuung. Hinzu kommen 8 Tarife für das Essensentgelt, die, je nach gebuchter Betreuungsform, zusätzlich mitgebucht werden können.

Zum Stichtag 01.03.2022 waren in den städtischen Kindertageseinrichtungen 444 Kindergartenkinder, sowie 75 Kinder in der Kleinkindbetreuung angemeldet.

### **Aufwendungen und Erträge**

Auch das Jahr 2021 stand deutlich unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, wenn auch in Bezug auf die Kinderbetreuung deutlich weniger Einschränkungen bestanden haben, als noch im Jahr zuvor. Die Gebühren und Aufwendungen sind ohne Sondereffekte wieder auf das spezifische Niveau zurückgekehrt.

Wie auch schon im vergangenen Jahr wird im weiteren Verlauf mit den Planzahlen der Haushaltsjahre gearbeitet. Nachdem nun die Eröffnungsbilanz beschlossen ist und die Jahresabschlüsse folgen werden, kann im nächsten Jahr der Vergleich wieder mit den tatsächlichen Ergebnissen der Vorjahre erfolgen.

Ausgewählte 2021er Zahlen können dennoch genannt und für sich betrachtet werden: die Gebührenerträge lagen bei rund 942 TEUR und damit rund 96 TEUR unter dem Planansatz. Die Personalkosten lagen mit 4,60 Mio. EUR rund 243 TEUR unter dem Planansatz von 4,85 Mio. EUR. Erstattungen und Zuweisungen vom Land bzw. von Dritten lagen bei rund 2,59 Mio. EUR, ca. 256 TEUR über Plan, darin enthalten rund 46 TEUR geringere Zuweisungen für den katholischen Kindergarten St. Nikolaus als geplant, während auf der Aufwandsseite beim sächlichen Aufwand inklusive dem Zuschuss an den katholischen Kindergarten St. Nikolaus insgesamt rund 240 TEUR mehr aufzuwenden waren. Hinzu kommen noch Abschreibungen und Kapitalverzinsung.

Die weitere Betrachtung erfolgt jeweils ohne die Abmangelbeteiligung des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus. Diese betrug in 2021 rund 385 TEUR.

Mit Aufnahme des Betriebs in der Kita Storchennest fließt diese erstmalig 2021 vollständig in die Ergebnisrechnung ein. Da mittlerweile auch der Kindergarten St. Elisabeth erweitert und saniert wurde, wird im Ergebnis 2022 erstmalig nach der umfangreichen

Kapazitätserweiterung des Betreuungsangebots in den letzten Jahren der Betreuungsbereich ohne Sonderfaktoren berücksichtigt werden können. Zusätzlich wird ab 2022 eine weitere Gruppe im Waldkindergarten neu eröffnet.

Darüber hinaus sind die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst immer in die Betrachtung einzubeziehen. In der Vergangenheit hatten sich die Tarifparteien auf folgende Werte geeinigt:

- ab 01.03.2018: +3,19 %
- ab 01.04.2019: +3,09 %
- ab 01.03.2020: +1,03 %
- ab 01.04.2021: +1,40 %, mindestens 50 EUR
- ab 01.04.2022: +1,80 %

Im Oktober wurde der Abschluss der Tarifrunde im SuE bekannt gegeben. Neben zusätzlichen Entlastungstagen erhalten die Beschäftigten unter anderem je nach Entgeltgruppe eine Einmalzahlung. Neu ist auch die Angleichung der Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeiten an die Regelungen der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, woraus schnellere Gehaltssteigerungen resultieren werden. Darüber hinaus gab es noch weitere Einigungen, die jedoch heute nicht Gegenstand der Beratung sein sollen.

### **Rückblick 2021**

Die letzte Gebührenanpassung im Kinderbetreuungsbereich beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2021. Der Gemeinderat bestätigte sein Votum, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und im Grundsatz die Elternentgelte, sowohl im Ü3-Bereich als auch im U3-Bereich, an der Empfehlung der Spitzenverbände, die eine Kostendeckung von 20% durch Elternentgelte vorsieht, zu orientieren. Während die Tarife der Ü3-Betreuung das nach Ansicht der Spitzenverbände hierfür notwendige Beitragsniveau erreicht haben, war und ist dies bei den U3-Tarifen weiterhin nicht der Fall. Im U3-Bereich ist daher eine im Vergleich stärkere Anhebung der Gebühren notwendig.

Gleichzeitig galt es, ein ausgewogenes Maß zu finden zwischen Gebührenanpassungen auf der einen Seite und Belastungen für die Familien auf der anderen Seite. Da auch aus Sicht der Verwaltung, eine Anhebung der Gebühren auf das Zielniveau in einem einzigen Schritt den Eltern nicht abverlangt werden konnte, wurde vorgeschlagen und am Ende auch vom Gemeinderat beschlossen, dies in gestaffelter Form über mehrere Jahre durchzuführen.

Dabei wurde der damalige Wunsch der Elternvertreter gerne berücksichtigt und die ratierliche Anpassung auf fünf statt der ursprünglich favorisierten drei Jahre ausgedehnt.

Zum 01.01.2023 steht nun der vierte von fünf vorgesehenen Erhöhungsschritten an. Die aktuelle Situation mit Preissteigerungen in allen Bereichen und die große Verunsicherung der Bürger ist auch der Verwaltung bewusst. Trotz der mehr als angespannten Haushaltslage spricht sich die Verwaltung dafür aus, den betroffenen Eltern entgegen zu kommen und als Signal der Unterstützung, die überproportionale Erhöhung im U3-Bereich abzumildern. Nach eingehender Überlegung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, eine Streckung der U3-Anhebung um einen weiteren Schritt (also insgesamt sechs statt fünf) vorzunehmen. Die damit erfolgte Entlastung der Eltern ist beim Vergleich der Anlagen 3 B.1 und 3 B.2 zu sehen. Die empfohlene Erhöhung von 3,9% wird dabei nicht unterschritten, was letztlich ausschlaggebend für den Vorschlag der Verwaltung war.

### **Entgelte**

Die Erhöhung der Gebührensätze des Betreuungsangebots „**Regelgruppe**“ nach dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System in Markdorf entspricht der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Höhe von +3,90 % (Vorjahr: +2,90 %). Wie bisher schon, orientiert sich die Empfehlung dabei an einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung in Höhe von 20 %. Die Empfehlung wurde, wie bereits im Vorjahr, zunächst nur für ein Jahr ausgesprochen. Damit bleibt die Erhöhung erneut hinter den tatsächlichen Kostensteigerungen zurück, um die Eltern in der aktuellen Situation nicht übermäßig zu belasten. Aufgrund der aktuell rekordhohen Inflation geht die Verwaltung von einer deutlich höheren Empfehlung der Spitzenverbände im nächsten Jahr aus.

Eine Übersicht über die aktuellen Betreuungsangebote im Kinderbetreuungsbereich mit den derzeitigen Gebührensätzen sowie den vorgesehenen Erhöhungen zum 01.01.2023 sind in der **Anlage 2** (derzeitige Tarife) und der **Anlage 3 B.2** (ab 01.01.2023) dargestellt. In **Anlage 3 A** ersehen Sie informativ zum Vergleich die Zielbeträge, die zur Erreichung des Zielniveaus (bezogen auf das aktuelle Jahr) notwendig wären. **Anlage 3 B.1** zeigt die stufenweise Erhöhung, wie sie sich ohne Streckung darstellen würde. **Anlage 3 C** stellt den von der Verwaltung empfohlenen Vorschlag (vgl. Anlage 3 B.2) den bisher gültigen Tarifen gegenüber.

Die Gebührensätze für das Betreuungsangebot **„Verlängerte Öffnungszeiten“ (VÖ)** wurden ebenfalls entsprechend der Empfehlung der prozentualen Erhöhung der Regelgruppe erhöht. Im Entgegenkommen an den Gesamtelternbeirat wurde im letzten Jahr im Zuge der Umstellung der VÖ-Tarife eine einmalige Gebührenreduktion in der Kalkulation zugestanden. Die diesjährige Kalkulation erfolgt auf Basis der ursprünglich errechneten und fortgeschriebenen VÖ-Gebühren.

Beim besonderen Betreuungsangebot **„Ganztagsbetreuung“** erfolgt ebenfalls die Anpassung gemäß dem Empfehlungsschreiben.

Die Gebührensätze für die Betreuungsformen der Kleinkindbetreuung **„Kleinkindgruppe“** sind – unter Umrechnung der Empfehlung auf Stundenbasis – wie bereits ausgeführt, unterhalb der empfohlenen Gebührenhöhe.

Die Verwaltung empfiehlt die Streckung der ratierlichen Anpassung wie oben dargestellt und damit den vierten von nun dann insgesamt sechs Erhöhungsschritten.

In zurückliegenden Jahren wurden die Tarife der **Ferienbetreuung** grundsätzlich mit den empfohlenen Sätzen angepasst. Die jährliche Anpassung hat in der Vergangenheit aufgrund des Basiseffekts und der kaufmännischen Rundung auf volle Euro teilweise kaum gegriffen (Bsp.: 8 EUR \* 1,039 = 8,31 EUR => es bliebe bei 8 EUR). Daher schlägt die Verwaltung auch in diesem Jahr eine höhere Anpassung vor.

Der **Zuschussbedarf** für den Kinderbetreuungsbereich betrug im Haushaltsjahr 2019 **rund 3,65 Mio. EUR** (einschließlich Abmangelbeteiligung am Betrieb des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus). Im **Planjahr 2021** wurde mit **rund 4,25 Mio. EUR** gerechnet. Zum Vergleich: im Jahr 2016 lag der Zuschussbedarf noch bei rund 2,6 Mio. EUR. Im **Planjahr 2022** beläuft dieser sich auf **rund 4,67 Mio. EUR** inkl. Abmangelbeteiligung St. Nikolaus. Dies bedeutet eine **Zunahme des Zuschussbedarfs** von rund **80 %** innerhalb von fünf Jahren. Für das Jahr 2023 wird mit einem etwas geringeren Zuschussbedarf von 4,57 Mio. EUR geplant; allerdings nur bedingt durch notwendige Kürzungen in der Haushaltsplanung.

### **Staffelung der Einkommensgrenzen**

Die traditionelle Staffelung der Betreuungsgebühren nach den Einkommensverhältnissen der Familie (Bruttofamilieneinkommen) sieht für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung der

üblichen Anpassung analog zur Erhöhungsempfehlung der Spitzenverbände, folgende Stufen vor:

- Stufe 1: bis 3.800 EUR
- Stufe 2: 3.800 EUR bis 4.900 EUR
- Stufe 3: ab 4.900 EUR

Mit der Entscheidung, die Kindergartengebühren nach den Einkommen gestaffelt zu erheben, sollte eine Entlastung der materiell weniger gut gestellten Familien erreicht werden.

Die **Empfehlungen** der Spitzenverbände werden in Markdorf jeweils für die **höchste Stufe** angewandt.

### Mittagessen

Die Gebühren für das Mittagessen wurden 2019 grundlegend neu kalkuliert, angepasst und zum 01.01.2020 umgesetzt. Bei der damaligen Neukalkulation war übereinstimmendes Credo, dass mindestens die Fremdkosten weiterzugeben sind. Eine Erhöhung der Einkaufspreise mündet damit in einer Erhöhung der Abgabepreise. Für das Jahr 2023 sieht der Spitalfonds eine Preiserhöhung von ca. 6 % vor. Die Verwaltung schlägt die Erhöhung der Essensgebühren in den Kindergärten entsprechend der Anlage 5 (mit gerundeten Beträgen) vor.

Da der Gebührenvorschlag wie üblich nur die unmittelbar quantifizierbaren Kostenanpassungen berücksichtigt, wurde von verschiedenen Seiten aus dem Gemeinderat der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, optionale Gebührenvorschläge zu erarbeiten, die eine weitere, voraussichtlich starke Kostensteigerung im nächsten Jahr bereits berücksichtigen. Den Optionen liegen angenommene Kostensteigerungen für den Bezug des Essens in Höhe von 8% bzw. 10% gegenüber 2022 (Abweichungen durch Rundung möglich) zu Grunde:

Essenstarif		Ü3	U3
9.1 (Ü3)   9.2 (U3) Monat	pro Monat	76,00 €	59,00 €
10.1 (Ü3)   10.2 (U3) Monat	pro Monat	46,00 €	35,50 €
11.1 (Ü3)   11.2 (U3) Monat	pro Monat	30,50 €	24,00 €
12.1 (Ü3)   12.2 (U3) Woche	pro Woche	21,50 €	16,50 €
<b>Essenstarif Option 1</b>		<b>Ü3</b>	<b>U3</b>
9.1 (Ü3)   9.2 (U3) Monat	pro Monat	78,00 €	60,00 €
10.1 (Ü3)   10.2 (U3) Monat	pro Monat	47,00 €	36,00 €
11.1 (Ü3)   11.2 (U3) Monat	pro Monat	31,00 €	24,00 €
12.1 (Ü3)   12.2 (U3) Woche	pro Woche	21,75 €	16,75 €
<b>Essenstarif Option 2</b>		<b>Ü3</b>	<b>U3</b>
9.1 (Ü3)   9.2 (U3) Monat	pro Monat	79,00 €	62,00 €
10.1 (Ü3)   10.2 (U3) Monat	pro Monat	47,50 €	37,00 €
11.1 (Ü3)   11.2 (U3) Monat	pro Monat	31,50 €	25,00 €
12.1 (Ü3)   12.2 (U3) Woche	pro Woche	22,00 €	17,25 €

## **Elternvertreter**

Der Gesamtelternbeirat der Kindergärten wurde frühzeitig über die Umsetzung der Schritte in Kenntnis gesetzt, sowie ein Gesprächsangebot unterbreitet, das gerne angenommen wurde. Das Gespräch war geprägt von beiderseits entgegengebrachtem Verständnis und Konstruktivität. Die vorgeschlagenen Anpassungen (6% beim Essenspreis!) werden vom Gesamtelternbeirat mitgetragen und insbesondere die vorgeschlagene Streckung der Erhöhungsschritte wird begrüßt. Gleichzeitig bemüht sich der Gesamtelternbeirat auf eigene Initiative um die mögliche Erschließung von weiteren Geldquellen zur Mitfinanzierung der Betreuungsgebühren um ggf. die Elternbeiträge entlasten zu können. Die Finanzverwaltung unterstützt hier mit Zahlenmaterial zu den Finanzen der Kinderbetreuung.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der 7. Änderung (gültig ab 01.01.2023) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der städtischen Kindergärten, der Ferienbetreuung und der Essensgebühren gemäß beigefügtem Satzungsentwurf Anlage 5 zuzustimmen.
  
2. Der Gemeinderat beschließt abweichend vom Satzungsentwurf Anlage 5 die Gebühren für das Mittagessen:
  - a. gemäß Option 1 (siehe Beratungstext)
  - b. gemäß Option 2 (siehe Beratungstext)

Anlage 1 - Empfehlung Spitzenverbände 2022

Anlage 2 - gültige Tarife

Anlage 3 A - notwendige Erhöhung

Anlage 3 B.1 - stufenweise Erhöhung

Anlage 3 B.2 - stufenweise Erhöhung gestreckt

Anlage 3 C - Tarife Gegenüberstellung

Anlage 4 A - Erträge (nur Elternb.) u. Aufwand

Anlage 4 B - Erträge (inkl. Zuschüsse) u. Aufwand

Anlage 5 - 7. Änderungssatzung Kinderbetr